Düsseldorfer Zeitung.

№ 126. Freitag den 7. Mai. 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtags am 29. April 1847.

Vereinigte Kurien.

(Schluß.)

Landtags-Marschall: Ganz außer Zweifel scheint es mir doch, daß darüber, ob zwei Drittheile der Provinz Westfalen sich für die Sonderung in Theile erklären wollen, hier keine Diskussion mehr stattfinden kann. Auch würde es schwer seyn, ein Mittel zu finden, daß während der Sitzung selbst die Provinz sich darüber erkläre, ob zwei Drittheile in Theile gehen wollen oder nicht. Das einzige Mittel wäre, daß der Marschall der Provinz die Stimmen sammelte, indem er einen Zettel coursiren ließe, auf welchem sich die Stimmen mit Ja und Nein aussprächen.

Abgeordn. von Bonin (vom Platz): Es scheint mir, daß, wenn eine Sonderung in Theile durch zwei Drittheile beschlossen werden soll, zunächst festgestellt werden muß, ob der Fall der Sonderung in Theile, wie ihn das Gesetz vorhergesehen hat, vorhanden ist. Dies glaube ich, ist nicht der Fall. §. 17 der Verordnung sagt: (siehe oben.) Ich glaube, daß dieser Fall nicht vorliegt. Von Seiten der Krone ist eine Bewilligung von drittehalb Millionen in bestimmten Theilen für die einzelnen Provinzen überwiesen. Ich kann nicht finden, daß das Interesse einer Provinz von dem Interesse der anderen dadurch verschieden ist, daß die Vertheilung so gemacht ist, wie geschehen. Ich halte dafür, daß nach §. 17 eine Sonderung in Theile nicht vorliegt.

Abgeordn. Graf von Westphalen: Die Verschiedenheit des Interesses liegt nicht in dem Vertheilungs-Modus, sondern in der Vertheilung selbst.

Abgeordn. von Auerswald: In Beziehung auf den letzten Redner muß ich bekennen, daß es unzweifelhaft erscheint, daß nach §. 17 die Ilio in partes leider zulässig ist. Ich will das nicht weiter ausführen. Was aber den Punkt betrifft, ob die Erklärung über das Stattfinden der Ilio in partes außerhalb oder innerhalb dieser Versammlung stattfinden soll, so spricht §. 17 deutlich aus, und es steht fest, daß diese Erklärung hier geschehen muß und der ganze Beschluß umgeworfen werden kann. In §. 17 heißt es (s. oben). Es ist also das Verlangen zu stellen. In einem solchen Falle berath jede Provinz besonders, und Jeder von uns hat das Recht, zu verlangen, daß dieses Absondern sofort stattfinde, wo das Gesetz es gestattet. Ich glaube auch, daß es keine Schwierigkeit haben wird, wenn der Herr Landtags-Marschall die Abstimmung der Provinz Westfalen unter seiner Leitung hier trifft. Es bedarf keines Beweises, daß das Wort: „Besonders" sich darauf näher bezieht.

Fürst von Lychnowski: Nach dem, was sich aus der Debatte zu ergeben scheint, so ist es am einfachsten, zu fragen, ob die Provinz Westfalen auf den Antrag eines ihrer Abgeordneten eingehen will; erklärt sich diese dafür, dann, glaube ich, wird der zweite Theil eintreten, sie wird sich dann unter sich berathen können. Ew. Durchlaucht können diese Frage augenblicklich vornehmen.

Der Marschall: Ich bin dazu erbötig, aber, wie ich ausdrücklich vorausschicke, ohne in der Provinz Westfalen eine Diskussion darüber zu gestatten.

Abg. Camphausen: Die Geschäftsordnung enthält keine spezielle Bestimmung über abgesonderte Abstimmung in der Versammlung, und es folgt daraus, der Ansicht des Herrn Landtags-Kommissars entgegen, daß in der Versammlung selbst nur allgemeine Abstimmungen, nur Abstimmungen der Versammlungen stattfinden dürfen. Wird auf eine Trennung in Theile angetragen und der Antrag unterstützt, so muß die Abstimmung darüber, ob sie eintreten soll, außerhalb der Versammlung erfolgen.

(Es werden Stimmen laut: Nein, nein!)

Finanz-Minister von Düesberg: Ich will nur bemerken, daß hier im Plenum der Versammlung zu ermitteln ist, ob sich zwei Drittheile der Stimmen dieser Provinz dafür aussprechen; sollte dies geschehen, dann wird die Provinz besonders zusammentreten und über den Gegenstand für sich berathen.

Landtags-Marschall: Um im Gange des Geschäftes zu bleiben, werde ich sogleich die Abstimmung stattfinden lassen, und es wird wohl hinreichen, wenn sie durch Aufstehen und Sitzenbleiben erfolgt.

Eine Stimme: Ich erlaube mir die Anfrage, ob auch die Mitglieder des Herrenstandes daran Theil nehmen?

Der Marschall: Allerdings!

(Die Abstimmung wird vorgenommen, und der Landtags-Marschall zeigt an: „Daß keine zwei Drittheile sich für eine Ilio in partes erklärt haben.")

Der Marschall: Wir fahren nun in den Abstimmungen fort, doch würde der Abstimmung über den Antrag der Abtheilung noch der Antrag des Abg. Camphausen vorauszugehen haben, welcher dahin ging, den Zusatz, daß über das letzte Viertheil die Provinzial-Stände zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen können, in Wegfall zu bringen.

Eine Stimme: Wünschenswerth ist, daß über den Vorschlag des Ausschusses zuerst abgestimmt wird.

Der Marschall: Es hat den Nachtheil, daß, wenn der Antrag angenommen wird, dann über das Amendement nicht mehr abgestimmt werden kann.

Referent Abg. Hansemann: Meine Herren, ich bitte die Frage ins Auge zu fassen. In der ministeriellen Denkschrift ist S. 7 am Ende gesagt worden:

„Zur Förderung des Sparkassenwesens dürfte aber in Beziehung auf die Zinserträge zu bestimmen seyn, daß

1) für diesen Zweck mindestens die Hälfte des Zinsgewinnes am besten durch Prämiirung der konsequenten Sparer verwendet werden müsse. Sollte eine Hülfskasse die ihr zufließenden Sparkassen-Bestände höher als mit 3½ pCt. verzinsen, so könnte ein solcher Mehrbetrag an Zinsen allenfalls auf jene Unterstützung angerechnet werden.
2) Ein Viertheil des Zinsgewinnes müßte, wie in Westfalen, dem Stammvermögen zu dessen allmäliger Vermehrung, so wie zur Ausgleichung etwaiger Verluste, zugeschlagen werden.
3) Ueber das letzte Viertheil würden die Stände zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen können."

Ich mache nun darauf aufmerksam, daß seitens der Abtheilung vorgeschlagen worden ist, Sr. Majestät dem Könige sey Dank darzubringen für Errichtung der Hülfskassen zu den in der ministeriellen Denkschrift angeführten Zwecken und es ist keineswegs ausgedrückt worden, daß nun gerade in dem Verhältnisse, wie es hier angeführt ist, akkurat die Ausführung stattgefunden habe; es ist dies nicht eine bestimmte Proposition, sondern es ist eine Andeutung, die das Ministerium in der Denkschrift gegeben hat, daß nach seiner Meinung die Verwendung in dieser Art stattfinden könne. Es wird nun aber das Weitere dem zu ernennenden Ausschusse und der Verhandlung mit den Provinzial-Ständen zu überlassen seyn. Ich habe nur zum Verständniß der Frage darauf aufmerksam machen wollen.

Der Marschall: Es wird dies keiner Erwiederung bedürfen, und ich kann nun wohl die Frage auf das Amendement des Abgeordneten Camphausen stellen. Wir haben über dasselbe diskutirt und es muß daher ihnen bekannt seyn; es besteht darin, daß die Bestimmung, daß das eine Viertheil der Ueberschüsse von den Provinzial-Landtagen verwendet werden könne, in Wegfall komme, daß also, um es zu wiederholen, die Verwendung des einen Viertheils nicht von den Provinzial-Ständen abhängt, während der Vorschlag der Abtheilung dahin geht, einfach die Verwendungsart anzunehmen, welche die Denkschrift vorschlägt.

Abgeordn. Camphausen: Mein Amendement ist nicht, daß die Verwendung wegfallen soll, sondern daß die Anstalt als ein in sich abgeschlossenes Ganzes eingerichtet werde, und daß nicht Ueberschüsse zu fremden Zwecken und namentlich nicht von den Provinzial-Ständen vertheilt werden.

Staats-Minister von Düesberg: Die Art und Weise, wie die Fonds verwendet werden sollen, ist Gegenstand der Erörterung der Provinzial-Landtage, und die Allerhöchste Proposition geht blos dahin, daß ein Ausschuß ernannt werde, um sich über die Grundsätze im Allgemeinen zu verständigen. Materielle Diskussionen über die Art der Verwendung im Einzelnen sollen, nach der Absicht der Proposition, hier nicht stattfinden, sondern sind Sache der Provinzial-Landtage. Die Frage, ob dem Antrage Folge zu geben sey, liegt, meines Erachtens, außer dem Bereiche der gegenwärtigen Erörterung; sie kann erst zur Sprache kommen, wenn die Grundsätze der einzelnen Provinzial-Reglements erörtert werden. Es ist uns durch die Allerhöchste Proposition anheimgegeben worden, einen Ausschuß zu ernennen, der über die allgemeinen Fragen zur Vorbereitung der Vorlage an die Provinzial-Landtage mit dem Ministerium in Verhandlung trete.

Abgeordn. Camphausen: Nach dieser Erklärung ziehe ich meinen Antrag zurück.

Landtags-Marschall: Wenn Niemand von den anwesenden Mitgliedern der Versammlung darauf besteht, daß der Antrag, welcher von dem Abg. Camphausen zurückgezogen worden ist, noch zur Abstimmung komme, so wird er nicht zur Abstimmung kommen. Besteht man indeß darauf, so wird allerdings noch darüber abgestimmt werden müssen. — Da es nicht geschieht, so wird der Antrag nicht Gegenstand einer Abstimmung seyn, und die Frage wird demnach blos gerichtet auf den Antrag der Abtheilung, welcher dahin geht, daß die von der Denkschrift vorgeschlagene Verwendungsweise angenommen werde. — Diejenigen Mitglieder, welche dem Antrage nicht beizustimmen gesonnen sind, mögen es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Man tritt dem Antrage einmüthig bei.)

Landtags-Marschall: Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag der Abtheilung in Bezug auf den zu wählenden Ausschuß. Die Abtheilung hat sich ausgesprochen, wie folgt: „Nach unserer Ansicht ist es daher angemessen, die Bestimmungen über spezielle Verwendung des Fonds, und über die dafür einzurichtende Verwaltung, der vorgängigen Berathung eines zu erwählenden, mit dem Minister des Innern verhandelnden Ausschusses zu überlassen (so wie solches in der Allerhöchsten Botschaft anheim gegeben ist), damit auf diese Weise die deofalls an die Provinzialstände zu richtenden näheren Propositionen vorbereitet werden mögen.

Eine Stimme: Zunächst dürfte der Antrag des Abg. Gier zur Abstimmung kommen, daß die Sache an die Provinzial-Landtage gehe. Die Abstimmung über diesen Antrag dürfte zugleich mit fallen.

Abg. Gier: Die Frage ist, ob ein Ausschuß noch erwählt werden soll oder nicht?

Landtags-Marschall: Die Frage ist, ob dem Antrag der Abtheilung beigestimmt wird, — geschieht dies, so ist der gerade auf das Entgegengesetzte gerichtete Antrag des Abg. Gier abgelehnt.

Freiherr von Lilien: Es scheint, daß die Konferenz nicht wieder ins Plenum des Vereinigten Landtages kommen, sondern nur als Grundlage den Provinzial-Landtagen vorgelegt werden soll. Es scheint mir daneben wünschenswerth, daß das Resultat dieser Konferenzen wieder hierher an die Versammlung gelange, damit, je nachdem es ausfällt, darüber weiter berathen werde. — Wenn gesagt worden ist, daß die Summe zur allgemeinen Noth verwendet werden könne, so muß ich in Bezug auf die Provinz Westfalen bemerken, daß sie auch für diesen Zweck sehr zu Gute kommen würde. Wenn im Laufe dieses Sommers bei Erschöpfung der Provinzial-Hülfskasse diese Maßregel zur Ausführung käme, so würde dem Nothstande wesentliche Linderung zu Theil werden.

Der Marschall: Ich muß doch bemerken, daß der Vorschlag des Grafen von Itzenplitz einen anderen Inhalt gehabt hat. Er hatte nicht den Inhalt, zu beantragen, daß den sämmtlichen Provinzial-Landständen, wie sie in diesem Saale versammelt sind, noch einmal eine Vorlage gemacht werde, sondern blos zu beantragen, daß der auf Westfalen kommende Antheil früher an Westfalen überwiesen werde, und dieser Antrag des Grafen von Itzenplitz wird später Gegenstand der Abstimmung seyn. In dem Augenblick befinden wir uns noch nicht bei demselben, sondern nur bei der Abstimmung über den Antrag, welcher dahin gerichtet ist, daß ein Ausschuß gebildet werde.

Eine Stimme: Wenn aber das Resultat des Ausschusses nicht wieder an den Landtag gelangt, so fehlt alle Grundlage.

Der Marschall: Das ist gegenwärtig kein Gegenstand der Diskussion.

Abg. Büning: Ich stelle daher den ausdrücklichen Antrag, daß das Resultat des Ausschusses an den Vereinigten Landtag zurück gelange.

Der Marschall: Das hätte während der Diskussion geschehen müssen.

Finanzminister von Düesberg: Es ist nicht die Absicht, das Resultat der Berathung des Ausschusses wieder zum Gegenstand der Berathung in dem Plenum des gegenwärtigen Landtages zu machen, sondern das Resultat dieser Berathung soll das Material bilden, worüber mit den einzelnen Provinzial-Landtagen zu berathen ist. Was die Provinz Westfalen besonders angeht, so handelte es sich nur darum, wie es einzuleiten sey, daß diese Provinz einen Antrag an die Staatsregierung gelangen lasse, worin gebeten würde, daß möglichst bald der Provinz Westfalen die für sie ausgesetzte Summe von 220,000 Thlr. überwiesen werde. Hierzu ist aber die Mitwirkung des versammelten Landtages nicht nöthig, sondern es kommt nur darauf an, daß aus dem Gremium der westfälischen Provinzial-Stände ein solcher Antrag an die Regierung gebracht wird, und würde dann Seitens der Regierung das Nöthige eingeleitet werden. Dies steht nicht in Verbindung mit der Sache im Ganzen und mit dem, was das Plenum der Versammlung des Landtages zu berathen hat. Die Verordnung vom 3. Februar zeigt den Weg an, auf welchem solche besondere Erörterungen veranlaßt werden können; und muß der fragliche Gegenstand lediglich der Verhandlung zwischen der Provinz Westfalen und der Regierung vorbehalten bleiben.

Graf von Landsberg-Gehmen: Wenn ich dem Vortrage richtig gefolgt bin, so glaube ich, daß ich ebensowohl ermächtigt als verpflichtet bin, dahin zu wirken, daß der Zweck des Antrags erreicht werde, und daß der Antrag des Grafen von Itzenplitz Gegenstand der besonderen Berathung der Provinz Westfalen bilden dürfte. Ist dem so? Ich habe nämlich die Berathung so verstanden, daß ich ebensowohl berechtigt als verpflichtet wäre, darauf anzutragen, daß die Stände von Westfalen besonders versammelt werden, und zwar während der Dauer des Vereinigten Landtages, und daß der Antrag des Grafen von Itzenplitz, seiner Natur nach, von dieser Stände-Versammlung berathen würde.

Finanz-Minister von Düesberg: Allerdings, es würde Sache dieser besonderen Stände-Versammlung seyn, den Antrag an die Regierung zu richten, daß der Gegenstand speziell von der Provinz Westfalen in Erwägung genommen werden dürfe.

Landtags-Marschall: Ohne weitere Veranlassung

oder in Folge derjenigen, die aus dem zu erwählenden Ausschusse hervorgehen würde?

Finanz-Minister von Düesberg: Das wird sich aus den Berathungen des Ausschusses näher ergeben. Diese sollen nur im Allgemeinen eine Vorberathung seyn, um auf deren Grund die Entwürfe und Propositionen für die einzelnen Provinzial-Landtage auszuarbeiten. Dabei wird auch dieser spezielle Punkt in Erwägung kommen, und es wird sich dann finden, inwieweit von Seiten der Provinz Westfalen besondere Anträge an die Regierung gelangen werden.

Graf von Itzenplitz: So werde ich mir, ehe mein Antrag zur Abstimmung kommt, einen Vorschlag erlauben, von dem ich glaube, daß er das, was von dem Herrn Landtags-Marschall gesagt worden ist, und die Entgegnungen in Uebereinstimmung bringt. Bei der jetzigen Abstimmung kann mein Antrag aus dem Spiele bleiben. Jetzt sind wir über der Abstimmung wegen Ernennung der Kommission, und das steht meinem Antrage keineswegs entgegen. Ich werde bitten, ehe mein Antrag zur Abstimmung kommt, mir drei Worte zu gestatten, wobei ich einen Vorschlag machen werde, der die Ansichten in Einklang bringt.

Der Marschall: Nun wir sind bei der Abstimmung. Der Gegenstand, über welchen abzustimmen ist, wird hinreichend verstanden worden seyn. Es ist also die Frage so zu stellen: ob die Versammlung dem Antrage ihrer Abtheilung beistimme? Und die, welche dem Antrage nicht beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Frage wird von einer großen Majorität bejaht.)

Eine Stimme: Die Frage ist hier gar nicht verstanden worden.

Landtags-Marschall. Ja, es wäre das allenfalls noch ein Gegenstand, der recht füglich von der Abtheilung, die mit Begutachtung einiger Anträge in Bezug auf die Geschäftsordnung beauftragt ist, aufgenommen werden könnte, daß, wenn eine Abstimmung vorüber ist, die Erklärung, daß die Frage nicht verstanden worden sey, keine Veranlassung zu einer Reklamation geben könne.

Abg. von Katte: Das ist bereits geschehen und ist in dem Gutachten enthalten.

Landtags-Marschall. In dieser Absicht habe ich es nicht gesagt, sondern nur beiläufig und im Vorübergehen. Wir kommen nun zur letzten Abstimmung, zu welcher durch den Bericht der Abtheilung Veranlassung gegeben ist, nämlich in Bezug auf die Zusammensetzung des Ausschusses. Die Abtheilung hat vorgeschlagen, daß er aus 8 Mitgliedern der Herren-Kurie mit 24 Mitgliedern der anderen Kurie bestehen solle, und falls die Frage, die jetzt zu stellen ist, hinreichend verstanden ist, wäre sie in der Weise zu stellen, ob dem Antrage der Abtheilung von der Versammlung beigestimmt wird? Ich werde also, wenn die Frage verstanden ist, sie in dieser Weise stellen. Die Frage lautet: stimmt die Versammlung dem Antrage ihrer Abtheilung bei? Und diejenigen, welche ihr nicht beizustimmen gesonnen sind, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der Antrag wird fast einstimmig angenommen).

Graf von Itzenplitz: Die geehrte Versammlung wolle mir, damit ich nicht mißverstanden werde, gestatten, zwei Worte auszusprechen. Zunächst schließe ich mich dem an, was gesagt worden ist, daß es wünschenswerth sey, in dieser Versammlung zunächst nur mit denjenigen Gegenständen sich zu beschäftigen, welche alle Provinzen gemeinschaftlich angehen, und das ist das warme Gefühl für das allgemeine Vaterland, was man von diesem Rednerstuhle ausgesprochen hat. Ich stimme dem vollständig bei, und insofern thut es mir leid, daß ich von einer besonderen Angelegenheit einer einzelnen Provinz reden muß. Aber das warme Gefühl für das Vaterland steht dem nicht entgegen, daß, wenn ohne Schaden für die übrigen Provinzen einer Provinz ein praktischer Nutzen oder Vortheil zugewendet werden kann, dies zur Sprache gebracht werde, und da ich in dieser Versammlung der Provinz Westfalen angehöre, so habe ich es für meine Pflicht gehalten, dies zur Sprache zu bringen. Dies vorausgeschickt, erlaube ich mir weiter zu bemerken, daß ich zwei Gründe gehabt habe, um gerade hier in der Allgemeinen Versammlung es zur Sprache zu bringen. Der erste Grund ist der, um für meinen Antrag den Rechtsboden zu gewinnen. Der Provinzial-Landtag von Westfalen ist bisher hier noch nicht konstituirt und zusammenberufen worden. Es kommt also zunächst darauf an, den geehrten Mitgliedern dieser Provinz hier zu sagen, nicht sie darauf aufmerksam zu machen, — denn es wird ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen seyn, — aber ihrer Ansicht das Wort zu verleihen, daß eine Gelegenheit vorliegt, für die Provinz Westfalen einen praktischen Nutzen ohne Zeitverlust zu stiften. Dazu hatte ich in dieser großen Stadt keine andere Gelegenheit, als diese Versammlung. Der zweite Grund ist der, man hätte mir bei der Versammlung der Provinz entgegnet, daß die Sache nicht auf dem allgemeinen Landtage zur Sprache gekommen wäre. Es konnte also das Mißvergnügen der anderen Provinzen erregen, daß eine Zahlung früher an diese Provinz geschehen sey, als an eine andere, und diesem Vorwurf, der mir in der Versammlung der Provinz Westfalen gemacht werden kann, wünschte ich zu entgegnen. Dies vorausgeschickt, wünsche ich weiter nichts, als daß die Versammlung erkläre, sie habe von ihrem Standpunkte aus nichts gegen meinen Antrag zu erinnern und sey der Ansicht, das Weitere der Erörterung der Räthe der Krone mit den Abgeordneten der Provinz Westfalen zu überlassen. Wenn ich das erreicht habe, bin ich sehr glücklich.

Der Marschall: Der Vorschlag, der gemacht worden ist, ist gar nicht, wie vorhin schon richtig erwähnt wurde, irgend im Widerspruche mit dem Beschlusse, der jetzt vorliegt, auf Errichtung eines solchen Ausschusses. Im Gegentheil, er ist damit in Verwandtschaft, weil er gerade darin besteht, daß nun diesem Ausschusse überlassen bleibe, in weitere Communication mit den Organen der Regierung in dieser Beziehung zu treten, und ich sehe nichts, was verhinderte, jetzt alsbald die Frage in der Weise zu stellen, ob die Versammlung dem Vorschlage des Grafen von Itzenplitz, wie er gestellt worden ist, beistimme. Er ist hinreichend verstanden worden, wie ich voraussetzen kann.

(Von mehreren Seiten: Nein.)

Er geht also dahin, daß dem jetzt beschlossenen Ausschusse überlassen bleibe, sich mit der Regierung über die Frage zu einigen, ob der Provinz Westfalen ihr Antheil an der Summe von $2\frac{1}{2}$ Millionen Thalern vorweg und unverzüglich überwiesen werde, weil sie die einzige ist, die jetzt schon eine zu diesem Zweck geordnete ständische Verwaltung besitzt.

Eine Stimme (vom Platz): Dies scheint vorauszusetzen, daß die Provinz Westfalen als ständische Korporation auftritt.

Der Marschall: Dem muß entgegnet werden, daß dieser Beschluß nichts Anderes auszusagen scheint und auch wirklich nichts Anderes aussagen würde, als daß die Provinz Westfalen die einzige ist, welche jetzt eine geordnete ständische Verwaltung für solche Kassen besitzt. Besäßen andere Provinzen eine solche, so würde ohne Zweifel schon vorgeschlagen worden seyn, auch den übrigen Provinzen diesen ihren Antheil alsbald zuzuweisen. Das ist der einzige Grund, welcher den Vorschlag der Provinz Westfalen hat motiviren können. Ich glaube, daß wir nun zu der Abstimmung werden übergehen können.

Eine Stimme (vom Platze): Ich kann eben darum, weil andere Provinzen noch nicht eine solche Einrichtung haben, nur wünschen, daß für jede einzelne Provinz der Ueberschuß bald gewährt werde.

Der Marschall: Er wird gewährt werden, sobald der jetzt beschlossene Ausschuß das Nöthige vorbereitet haben wird. Jetzt ist die Frage blos darauf zu richten, ob dem Vorschlage des Grafen von Itzenplitz . . .

Ein Abgeordneter (vom Platze): Die Frage, glaube ich, haben wir gar nicht zu beantworten, weil sie nicht vor unser Forum gehört.

Landtags-Marschall: Worüber wollen Sie reden? Ueber die Stellung der Frage?

Ein Abgeordneter (vom Platze): Nein, über die ganze Frage selbst. Es ist Sache der Provinz Westfalen, ihre Wünsche vorzutragen; aber wir können nicht den Beschluß fassen, die Provinz Westfalen besonders zu begünstigen.

Finanz-Minister von Düesberg: Ich habe gegen diese Frage nichts zu erinnern, bemerke aber, daß es bloß eine Frage ist, bei der es sich darum handelt, ob von Seiten der Regierung die 220,000 Rthlr., die für die Provinz Westfalen in Aussicht gestellt worden sind, sogleich gezahlt werden sollen. Diese Frage ist eine solche, die lediglich die Regierung zu beantworten hat, nachdem ihr die erforderlichen Anträge von Seiten der Provinz Westfalen zugegangen sind. Ich habe schon vorhin bemerkt, daß dazu gewisse bindende Beschlüsse seitens der Provinz Westfalen erforderlich sind, da eine Erweiterung des jetzigen Standes der Hülfskassen nothwendig ist in Bezug auf die Sparkassen. Aber ob die 220,000 Rthlr. der Provinz Westfalen jetzt bezahlt werden sollen oder später, das ist eine Sache, die lediglich der Regierung überlassen bleiben muß, nachdem sie die Provinz Westfalen gehört hat.

Der Marschall: Es soll ja durch die Abstimmung, welche jetzt vorzunehmen ist, nicht beschlossen werden, die Regierung zu bitten, die Provinz Westfalen ihren Antheil vorweg nehmen zu lassen, sondern es soll nun nach dem Vorschlage beschlossen werden, den Ausschuß in den Stand zu setzen, gerade über diese Frage mit der Regierung zu unterhandeln.

Graf von Gneisenau: Es handelt sich blos darum, ob der Provinz Westfalen gestattet werden soll, mit der Regierung wegen einer früheren Zahlung in Unterhandlung zu treten. Ich glaube aber, daß diese Frage vor das Forum der hohen Versammlung nicht gehört, weil die Versammlung keiner Provinz verwehren kann, sich solche Vortheile bei dem Ministerium zu erbitten, welche ihr zweckmäßig scheinen.

Graf von Itzenplitz: Ich wünsche nur festgestellt, daß die Versammlung nichts dagegen hat, wenn die Provinz sich mit der Regierung darüber einigt.

Ref. Abg. Hansemann: Meine Herren, es scheint mir nicht angemessen, daß die hohe Versammlung dem Antrage des verehrlichen Mitgliedes aus dem Herrenstande beitrete. Nicht deshalb, weil irgend Jemand hier in der Versammlung dagegen seyn würde, daß die Provinz Westfalen, weil sie bereits eine Verwaltung für derartige Fonds besitzt, nun vielleicht früher zum Besitz der Gelder käme, als eine andere Provinz, wo eine solche Verwaltung noch geschaffen werden muß, sondern vielmehr deshalb hat die Versammlung, nach meiner Meinung, sich nicht über den Antrag auszusprechen, weil es einzig und allein Sache der Provinz Westfalen ist, sich mit der Regierung darüber zu verständigen, wenn sie eine Verwaltung dargestellt haben wird, welche die Gelder in Empfang nehmen und verwenden kann.

Die Provinz Westfalen ist in dem Fall, eine Verwaltung bereits zu besitzen, sie wird aber höchst wahrscheinlich sehr schnell in diesen Stand gelangen. Niemand unter uns wird ihr das mißgönnen. Ich glaube nicht, daß man ihr widersprechen wird, und, indem Niemand widerspricht, glaube ich, wird das verehrliche Mitglied aus dem Herrenstande mit einer solchen Manifestation vor der Versammlung zufrieden seyn, ohne daß darüber abgestimmt wird. Es scheint mir keine ganz würdige Stellung der Frage und eine nicht ganz angemessene Abstimmung zu seyn, ob die Provinz Sachsen oder eine andere damit zufrieden sei.

Graf von Landsberg-Gehmen: Ich erlaube mir aber zu bemerken, daß ich nach dem Gang der Verhandlung, die heute hier geflogen worden ist, meine Bitte dahin stellen werde, daß die Provinzialstände von Westfalen zusammentreten, um daß von ihnen dann der Antrag des Herrn Grafen von Itzenplitz in Berathung genommen werde.

Graf von Itzenplitz: Nach dem, was der Herr Graf Landsberg und der Herr Referent ausgesprochen haben, bedarf es, wenn es von der Versammlung anerkannt wird, keiner Abstimmung.

Der Marschall: Unter diesen Umständen wären wir also schon mit der vorigen Frage zur letzten Frage gekommen. Es sind keine anderen Fragen mehr nöthig, und es ist sonach der Gegenstand als erschöpft anzusehen. Ich habe noch anzuzeigen, daß zu der Abtheilung wegen Vollendung des Eisenbahnnetzes in Preußen noch der Abgeordnete Abegg hinzutritt. Die Zeit der nächsten Sitzung kann für heute noch nicht angegeben werden, ich muß mir also vorbehalten, sie zu einer spätern Zeit bekannt zu machen, und habe jetzt die Sitzung zu schließen.

Schluß der Sitzung $1\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Zum näheren Verständniß der vorstehenden Verhandlungen fügen wir hier folgende Königliche Botschaft an die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände bei:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.,

eröffnen Unseren zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen, daß Wir in landesväterlicher Fürsorge für die Kultur und den Verkehr Unserer Monarchie, so wie zur Beförderung des so heilsamen Sparkassenwesens, beschlossen haben, in sämmtlichen Provinzen Provinzial-Hülfskassen, ähnlich derjenigen, welche in der Provinz Westfalen mit gesegnetem Erfolg seit dem Jahre 1831 besteht, unter ständischer Verwaltung zu begründen. Die dazu nöthigen Fonds werden Wir aus Staatskassen zinsfrei überweisen lassen und die Zurückziehung nur für den Fall vorbehalten, daß dieselben nicht statutenmäßig verwendet werden oder in sich auf das Doppelte anwachsen, doch wird auch dann die Zurückziehung nur so langsam erfolgen, daß daraus keine Verlegenheit für die Kasse oder deren Schuldner und Gläubiger entstehen kann. — Uebrigens haben Wir die in der anliegenden Denkschrift *) Unseres Staats-Ministeriums enthaltenen Anträge wegen der für die Provinzial-Hülfskassen zu bewilligenden Dotationssumme, so wie wegen Vertheilung derselben unter die einzelnen Provinzen, genehmigt. Eben so finden Wir die in dieser Denkschrift entwickelten Vorschläge in Bezug auf die künftige Verwaltung und Verwendung der gedachten Kassen angemessen. Wir überlassen aber Unseren getreuen Ständen, ob dieselben durch einen Ausschuß mit Unserem Minister des Innern über die Normen in Verhandlung treten wollen, welche den Statuten der einzelnen Provinzial-Hülfskassen zum Grunde zu legen seyn möchten. Wir werden auf die in dieser Beziehung Uns etwa vorzutragenden Wünsche gern Rücksicht nehmen und demnächst die erforderlichen Propositionen an die Provinzial-Stände bei ihrer nächsten Versammlung ergehen lassen, damit nach Anhörung derselben die Statuten festgesetzt und die neue Einrichtung ins Leben gerufen werden könne.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. von Canitz. von Düesberg.

Sitzung des Vereinigten Landtags vom 29. April.

Kurie der drei Stände.

Die heutige Session wird um $1\frac{1}{2}$ Uhr eröffnet mit dem Vortrage des von dem Sekretair Kuschke über die letztvorhergegangene Sitzung aufgenommenen Protokolls, nach dessen Beendigung äußert

Abg. von Auerswald: Es ist von mir eine Aeußerung ins Protokoll aufgenommen worden, die ich nur deshalb machte, weil ein anderer Abgeordneter aussprach, man könnte sich außerhalb der Versammlung darauf berufen, daß hier eine große Anzahl von Brennereibesitzern wäre. Da dies Eindruck machen könnte, so erlaube ich mir, es zu widerlegen. Weil indeß diese Aeußerung nicht im Protokoll steht, so würde ich wünschen, daß meine Aeußerung auch daraus wegbliebe.

Marschall: Die Versammlung wird nichts dagegen haben, daß diese Aeußerung ausbleibt.

Abg. Schauß: In Bezug auf die von mir eingereichte Denkschrift muß ich berichtigen, daß sie sich nicht blos bezieht auf eine Handelskammer, sondern auf ein besonderes Handels-Ministerium und auf alle Theile der Monarchie.

Abg. von Kall: Ich glaube die Worte des Königlichen Kommissars vermißt zu haben: „Noth kennt kein Gebot,“ welche er anführte, um die Nothwendigkeit eines frühen Schlusses der Brennereien und eine Beschleunigung der Berathung zu motiviren.

Sekretair Kuschke: Diese Aeußerung wird in den Zeitungsberichten enthalten seyn, hier können wir uns mit den Beschlüssen der Verhandlung begnügen.

Abg. Greger: Es scheint, als ob von dem General-Direktor der Steuern das Amendement gestellt worden ist, daß das Verbot des Branntweinbrennens von Kartoffeln auch auf das Getreide ausgedehnt werden soll. Ich habe geglaubt, daß ein solcher Antrag aus der Versammlung hervorgegangen sey. Denn ich glaube, daß es gegen unser Reglement seyn würde, und daß wir uns dagegen verwahren, daß Amendements zur Sprache kommen können, die nicht aus der Versammlung hervorgegangen sind.

(Es wird die betreffende Stelle dahin abgeändert, daß von einzelnen Mitgliedern der Antrag ausgegangen sey.)

Abg. von Brünneck: In Bezug auf die Bemerkung, welche vom Ministertisch ausgegangen ist, kann ich mich nur freuen, daß sie nicht im Protokoll enthalten ist, ich muß aber auch wünschen, daß sie nicht in den Bericht der Stenographen aufgenommen werde, denn sie scheint mir in ihren Folgen doch

---

*) Diese Denkschrift werden wir in einem der nächsten Blätter mittheilen. Die Red.

bedenklich zu werden. Ueberhaupt müssen wir bestimmen können, was veröffentlicht und was nicht veröffentlicht werden soll.

Marschall: Hierauf muß ich erwiedern, daß dies zu spät kommt. Wenn etwas in einer Sitzung vorkommt, was Jemand nicht veröffentlicht haben will, so würde ich ganz ergebenst bitten, dies in derselben Sitzung zu beantragen, damit darüber Beschluß gefaßt werde, sonst ist es zu spät.

Staatsminister von Düesberg: Dem kann ich nicht beistimmen, daß das, was die Kommissarien hier geäußert haben, nicht veröffentlicht werde. Im Gegentheil glaube ich, daß dies wesentlich abhängt von den Regierungs-Kommissarien selbst; eine Censur darüber, ob das, was die Regierungs-Kommissarien geäußert haben, veröffentlicht werden soll oder nicht, ist nicht eine Sache, worüber der Versammlung die Kompetenz zusteht. Es wird sich wohl eine Verständigung herbeiführen lassen, aber eine Entscheidung über Veröffentlichung dessen, was die Kommissarien gesagt haben, steht zunächst der Regierung zu.

Marschall: Hierauf hat sich auch meine Bemerkung nicht beziehen sollen, sondern ich habe überhaupt nur bemerkt, daß, wenn einem solchen Antrage Berücksichtigung geschenkt werden soll, er in der Versammlung selbst gestellt werden müsse.

Abg. von Grävenitz: Wenn ich mich erinnere, so stand in dem Protokoll, mein Antrag sey mit Unwillen zurückgewiesen worden. Er kann zurückgewiesen werden, aber es braucht nicht im Protokoll zu stehen: »mit Unwillen.«

Eine Stimme (vom Platz): Es wäre wünschenswerth, wenn im Protokoll gesagt würde: die Ablehnung des Antrags sey einstimmig geschehen.

Abg. von Grävenitz: Und ich bitte, hinzuzusetzen, daß ich selbst keine Brennerei habe.

Marschall: Dies würde ein novum sey, welches nicht ins Protokoll aufgenommen werden kann.

Eine Stimme (vom Platz): Ich habe nichts gegen das Protokoll zu erinnern, sondern wollte mir nur in Bezug auf den Geschäftsgang eine Anfrage erlauben. Es ist nämlich von dem geehrten Herrn Landtags-Marschall der hohen Versammlung mitgetheilt worden, daß die Gegenstände der Tages-Ordnung der Versammlung angezeigt werden sollen. Das ist sehr löblich und wird auf den Geschäftsgang einen sehr wohlthätigen Einfluß äußern. Dieser Einfluß kann aber nur erzielt werden, wenn die Schriftsachen sich in den Händen der Mitglieder befinden, wie dies bei den Königlichen Propositionen, Denkschriften u. s. w. der Fall ist; aber bei den Petitionen ist dies nicht so, diese gelangen höchstens nur durch das angezeigte Rubrum und in kurzer Redaktion der Abtheilungen zur Kenntnißnahme der Mitglieder. Ich wollte mir nun die Anfrage erlauben, ob der Herr Landtags-Marschall nicht einen Weg anbahnen könnte, wodurch Petitionen, die von bedeutender Wichtigkeit sind und die Mitglieder interessiren, an die Mitglieder zur speziellen Kenntnißnahme gelangen könnten.

Marschall: Ich möchte vorschlagen, daß der geehrte Antragsteller seinen Antrag zurückhielte bis zur Berathung des Geschäfts-Reglements, dort könnte derselbe zur Erörterung kommen. Wir wollen nun feststellen, ob das Protokoll Genehmigung findet.

Abg. Bürgermeister Krüger: Meine Petition über Abänderung des §. 79 der Gewerbeordnung ist nicht zur Berathung gezogen, sondern stehen gelassen worden. Meine Petition geht nicht auf einen temporären Beschluß in Hinsicht des Marktwesens, sondern auf stabile Abschaffung des Vorkaufens. Ich würde demnach fragen, ob meine Petition erledigt seyn, oder ob ich meinen Antrag noch in einer neuen Petition wieder einbringen soll, daß §. 79 der Gewerbeordnung abgeändert werde.

Marschall: Die Bemerkung des geehrten Redners ist nicht gegen das Protokoll gerichtet.

Eine Stimme (vom Platz): Der Herr Landtags-Marschall bezog sich auf den Wunsch, daß es den Antragstellern möge gestattet seyn, in die Kommissionen bei Berathung ihrer Petitionen eingeladen zu werden. Ich wollte nun fragen, ob diesem Wunsche nachgekommen werden wird.

Marschall: Ich habe erklärt, daß dem meinerseits nichts entgegensteht, und die Herren Direktoren der Abtheilungen werden die betreffenden Abgeordneten einladen.

Eine Stimme (vom Platz): Ich wollte fragen, ob es den Betheiligten erlaubt ist, an der Debatte in der Abtheilung Theil zu nehmen, und ob sie dabei eine Stimme haben?

Marschall: Stimme haben sie dabei gewiß nicht, aber an der Berathung können sie Theil nehmen.

Es sind noch folgende Petitions-Anträge eingegangen, welche hiermit zur Vertheilung kommen:

(Es ist wieder mehrmals vom Platze aus gesprochen worden, ohne daß die Herren ihre Namen genannt haben. Die Stenographen sind daher nicht im Stande gewesen, sie aufzuzeichnen. Die Herren also, welche wünschen, daß ihr Name öffentlich genannt wird, würde ich bitten, sich stets zu nennen.)

Antrag des Abg. M. Flemming von Geilenkirchen, betreffend die Amnestirung derjenigen preußischen Unterthanen, welche sich an den letzten polnischen Unruhen betheiligt haben 5. Abth.

Antrag des Abg. F. A. Kayser auf Modification des §. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls 8. Abth.

Antrag des Abg. Haeger, aus dem Reg.-Bezirke Köln, um Aufhebung des Postzwanges bei Paketen und Ermäßigung des Geld- und Brief-Porto's, so wie des Porto's von Waaren-Sendungen 6. Abth.

Antrag des Abg. Urra aus Wormditt auf Abänderung des Gesetzes vom 6. Jan. 1843, wegen Aufbringung der Untersuchungskosten für aufgegriffene Vagabunden und Bettler 6. Abth.

Antrag des Abg. Urra aus Wormditt um in Einklangbringung des Patents vom 5. Febr. d. J. mit dem Gesetze vom 17. Jan. 1820 4. Abth.

Antrag des Abg. Wehr aus dem Kreise Konitz, betreffend die Ersparung im Gendarmeriewesen 8. Abth.

Antrag des Abg. der Stadt Liegnitz, Bornemann, wegen Gleichstellung der katholischen Dissidenten mit den im Staate anerkannten übrigen christlichen Glaubensgenossen 8. Abth.

Denkschrift des Abg. Milde aus Breslau wegen Verstattung des Associationsrechts mit unbeschränkter Redefreiheit 5. Abth.

Ferner ein Antrag des Abg. Wortmann aus Hamm wegen Festsetzung von Zwischenstufen bei der Klassensteuer.

Marschall: Diese Angelegenheit würde am besten zur Sprache zu bringen seyn, wo über Einführung der neuen Steuern berathen werden wird. Ich werde den Marschall des Herren-Standes bitten, sie damit aufzunehmen.

Ein Gleiches wird bei folgender Petition einzutreten haben:

Antrag des Abgeordn. Wehr bei der Berathung über die Eisenbahn-Angelegenheit auch gleichzeitig die Berathung über die Bahnlinie aufzunehmen.

Es ist dies von dem Direktor des Ausschusses beantragt worden, und ich schließe mich dem an.

Es sind noch mehrere Petitions-Anträge eingegangen, welche ich morgen vertheilen werde.

Ich erwähnte, daß mehrere Petitions-Anträge in die 7te Abtheilung gekommen und auf Antrag dieser Abtheilung in andere verwiesen worden sind. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Seltmann geht demnach an die 6te Abtheilung über.

Den Antrag des Herrn Abg. König und anderer Mitglieder, auf Errichtung eines Kredit-Instituts für Ackerbesitzer, aus dem Stande der Landgemeinden, werde ich dem Marschall der Kurie des Herrenstandes übersenden, mit der Bitte, ihn der Abtheilung zur Berathung über die Land-Renten-Banken zu überweisen.

Die Anträge der Herren Lorenz und Krause werden denselben Gang gehen, weil sie ganz konnex sind mit Gegenständen, die der Vereinigten Kurie vorliegen.

Abg. von Godberg: Es steht dem Herrn Marschall zu, die Abtheilungen zu ernennen, und ich erlaube mir, anzufragen, ob nicht noch eine Abtheilung zu erwählen seyn dürfte. Es kann doch nicht den in die Abtheilungen gewählten Mitgliedern zugemuthet werden, alle Petitionen aufzuarbeiten, während andere Mitglieder gar nichts zu thun haben.

Marschall: Ich kann nach meiner Ueberzeugung die Ernennung noch einer Abtheilung nicht für zweckmäßig halten.

Abg. von Bardeleben: Es ist mir bekannt geworden, daß der zur schlesischen Ritterschaft gehörige Graf Reichenbach hier bei dem Landtage darüber Beschwerde geführt hat, daß seine Wahl zum Landtags-Abgeordneten sofort, als er in Kriminal-Untersuchung verwickelt wurde, noch ehe das Erkenntniß erfolgte, annullirt und eine neue Wahl veranlaßt worden ist. Jetzt ist derselbe ganz freigesprochen worden. Er fühlt sich in seinem Rechte tief verletzt, und ich glaube, er hat deshalb hier Beschwerde geführt. Daher wollte ich bitten, daß diese Angelegenheit so bald wie möglich der Versammlung zur Berathung vorgelegt werden möchte. Ich glaube, es ist unsere Pflicht, daß die Beschwerde eines Mitstandes, welcher sich in seinem Rechte verletzt fühlt, so schleunig wie möglich erledigt wird.

Marschall: Diese Angelegenheit liegt bereits einer Abtheilung vor, und ich darf annehmen, daß dieselbe sich eifrig damit beschäftigen wird.

Abg. Graf von Bismark-Bohlen: Der Herr Referent ist außer Stande, jetzt einen Bericht darüber zu erstatten, weil die Grundlagen dazu fehlen, es ist die Angelegenheit nur aus einer Druckschrift und aus Zeitungs-Notizen bekannt, und es ist nöthig gewesen, die Akten hierüber einzufordern. Der Herr Landtags-Marschall wird die Güte haben, das Weitere hierin zu veranlassen.

Justiz-Minister Uhden: Es ist behauptet worden, der Graf Reichenbach wäre bereits freigesprochen. Dem muß ich widersprechen, weil ich ganz vor kurzem erst die Anzeige bekommen habe, daß die Sache noch nicht entschieden, sondern erst zum Spruch distribuirt worden ist.

Abg. Tschocke: Ich muß die Bitte des geehrten Mitgliedes unterstützen, da ich die Ehre gehabt habe, die betreffende Petition zu überreichen, und ich muß gestehen, daß es auch mich verlangt, daß ein solcher Gegenstand gleich in der ersten Zeit hätte abgemacht werden sollen. Ich räume ein, daß der Graf Reichenbach noch nicht freigesprochen ist, nichtsdestoweniger muß ich dem Mitgliede von jener Seite erwiedern, daß die Beschwerde von der Abtheilung zur Berathung gezogen werden konnte. Es sind in der Petition selbst alle Spezialitäten enthalten, es ist ihr eine Druckschrift beigefügt, die den Thatbestand in voller Wahrheit enthält. Mehr dürfte wohl nicht erforderlich seyn. Ich bitte daher die geehrte Abtheilung, die Berathung hierüber, so bald wie thunlich, vorzunehmen.

Abg. von Bardeleben: Ich will mir nur erlauben, auf die Bemerkung, die von einem geehrten Herrn von der Ministerbank gemacht worden ist, zu erwiedern, daß allerdings Graf Reichenbach in der ersten Kriminal-Untersuchung, in Folge deren seine Wahl annullirt wurde, jetzt freigesprochen worden ist. Er ist aber später in eine zweite Kriminal-Untersuchung verwickelt worden, dies würde indeß immer noch nicht gegen die Ehre des Herrn sprechen. Ich wollte nur bemerken, daß dieses Verfahren, daß seine Wahl annullirt worden ist, ein ungesetzliches genannt werden muß, und aus diesem Grunde hätte ich gewünscht, daß die Berathung vor den Landtag gebracht worden wäre.

Marschall: Die Sache ist noch nicht zur Diskussion vorbereitet.

Abg. Tschocke: Wenn ein ehrenwerthes Mitglied geäußert hat, daß es an Motiven fehle, um die Petition zu berathen, so würde ich gern zu deren Mittheilung erbötig seyn. Wenn es am Mangel einiger Aufschlüsse liegen sollte, die erforderlich sind, so würde ich dieselben sehr gern ertheilen.

Marschall: Diese Mittheilungen werden gewiß mit Dank angenommen werden.

Abg. Graf von Bismark-Bohlen: Ich werde mir vorbehalten, die Herren darum zu ersuchen. Ich habe mich erst vorgestern Abend deshalb an den Herrn Landtags-Marschall gewendet. Einen Vortrag hierüber jetzt zu erstatten, bin ich unvermögend.

Abg. Mohr: Ich habe mir das Wort erbeten, blos um einige Fragen der hohen Versammlung zur Meinungs-Aeußerung vorzulegen, die, wenn ich so sagen darf, unsere häuslichen Einrichtungen betreffen. Es ist Niemanden entgangen, daß diejenigen unter uns, welche die entferntesten Sitze einnehmen, weder verstehen, was von dieser Stelle aus gesprochen wird, noch verstanden werden. Es ist daher natürlich, meine Herren, daß wir, — ich gehöre auch zu denen, die so fern sitzen —, ein Gelüste tragen, zwar nicht die Sitze der Herrendank, welche freistehen, zu usurpiren, so lange — und das wird die meiste Zeit seyn — die beiden Kurien getrennt sind. Ich würde also vorschlagen, damit dies ordnungsmäßig geschehen könne, daß die entferntesten Bänke in diesen Raum gestellt würden, der jetzt frei und unbenutzt ist. Wenn die hohe Versammlung damit einverstanden ist, so würden wir den Herrn Marschall zu bitten haben, dieses gütigst zu veranstalten. Die zweite Frage, meine Herren, ist schon etwas tiefer eingreifend. Ich glaube, daß wir Alle darüber einverstanden sind, daß diese Versammlung eine einheitliche, nationelle Versammlung seyn soll. Was wir aber vor uns sehen, das ist in der That ein Nebeneinandersitzen von acht Provinzial-Versammlungen. Dieses scheint mir der so sehr wünschenswerthen Verbannung des Provinzialgeistes eben so wenig förderlich, als der Erweckung einer vaterländischen Verbrüderung. Ich wollte daher der hohen Versammlung vorschlagen, daß diese Absonderung, wie sie gegenwärtig besteht, aufgehoben werde, und daß Jeder unter uns seinen Sitz da nehmen könne, wo er will. (Gelächter.) Ich bitte! was gar nicht ausschließt, daß Jeder den Sitz behält, den er gegenwärtig inne hat. (Wiederholtes Gelächter.) Ich habe, meine Herren, diese beiden Vorschläge, die, wie gesagt, unsere häusliche Einrichtung betreffen, zu machen mir erlaubt, und kommt es nun darauf an, ob die hohe Versammlung mit dem einen, so wie mit dem anderen, einverstanden ist, in welchem Falle, wie gesagt, der Herr Landtags-Marschall zu bitten seyn würde, das Eine und das Andere gütigst anzuordnen.

Marschall: Ich muß hiergegen bemerken, daß nach der Allerhöchsten Bestimmung, die wir im Reglement finden, die Individuen ihre Sitze nach den Provinzen und in diesen nach den Ständen haben sollen, daß also so etwas von der Versammlung nicht abgeändert werden, sondern nur durch eine Petition bei Sr. Majestät dem König in Antrag gebracht werden kann.

Abg. Mohr: Ich bitte um das Wort.

(Gelächter.)

Marschall: Lassen Sie mich aussprechen! — Eine solche Resolution ist, wenn sie erfolgen sollte, bereits durch die Vorschläge angebahnt, welche von der Abtheilung zu dem Reglement gemacht worden sind. Dieses Reglement wird in Berathung genommen werden, sobald wir mit der Berathung des jetzigen Gegenstandes fertig sind, und dann werde ich den Redner bitten, seine Bemerkungen anzuschließen. Eine Diskussion kann aber jetzt darüber nicht stattfinden.

Abg. Mohr: Die Bemerkung, die der Herr Landtags-Marschall so eben gemacht hat, ist auf einen Paragraphen gegründet, ich weiß nicht gerade mehr auf welchen der Geschäftsordnung, worin es allerdings heißt, daß wir nach Provinzen und die Provinzen nach Ständen gesetzt werden sollen. Ich erlaube mir aber darauf zu entgegnen, daß dieser Artikel der Geschäftsordnung faktisch bereits vernichtet ist.

(Unterbrechung durch den Ruf: Oho!)

Erlauben Sie! Wir sitzen nicht nach Ständen, es hat eine Verlosung stattgefunden.

Mehrere Stimmen: Nein!

Abg. Mohr: Allerdings, in jeder einzelnen Provinz.

Mehrere Stimmen: Nein! Nein!

Abg. Mohr: Ich habe es aus dem eignen Munde des Herrn Landtags-Marschalls, daß er eine Verlosung in unserer Provinz vorgenommen habe, und wir sitzen nicht nach Ständen.

Viele Stimmen: Nein! Nein! Nein!

Abg. Diergardt: Wie ich bereits bei der letzten Sitzung die Ehre hatte, der geehrten Versammlung mitzutheilen, habe ich in den letzten Tagen die betrübendsten Berichte aus dem Gewerbebezirke von Gladbach erhalten. Die Arbeitslosigkeit nimmt in erschrecklicher Weise zu, die Lebensmittel steigen, und wir würden daher die unangenehmsten Folgen zu erwarten haben, wenn nicht Rath für die Arbeiter geschafft wird. Seit Jahren Vorsitzender des Gewerbegerichts zu Gladbach, komme ich mit der arbeitenden Klasse in vielfache Berührung. Ich glaube daher die moralische Pflicht zu haben, mich derselben möglichst anzunehmen und auf Mittel zu sinnen, wie die Noth etwa zu mildern ist. Ich habe mir daher erlaubt, diesen Morgen eine Eingabe abzufassen, worin ich einen Vorschlag mache, wie die Noth in unserer Gegend etwa zu mildern ist. Es ist Ihnen sämmtlich bekannt, meine Herren, wie bedeutend die Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln im Allgemeinen von Amerika ist. Die einzige Hoffnung im rheinischen Fabrikdistrikte ist die, daß Amerika uns Ersatz für den Mangel an Absatz auf dem Kontinente bieten werde. Nach den Berichten, die ich aus England und Frankreich erhalten habe, sind namhafte Bestellungen von Amerika auf Baumwollenwaaren eingetroffen. Wir, meine Herren, sind in der unglücklichen Lage, daß wir an diesen Vortheilen nicht Theil nehmen können. Der Beschluß der letzten Zollkonferenz lautet dahin, daß die Baumwollen-Fabrikanten den Zoll auf Twiste mit 3 Thlr. pro Centner entrichten müssen, ohne daß die für das Ausland bestimmten Waaren Rückzoll bekommen. Was sind die Folgen von solcher Besteuerung? Der Fabrikunternehmer ist in der nämlichen Lage, wie der Gutsbesitzer.

(Von mehreren Seiten: Bravo!)

Wenn der Gutsbesitzer Meliorationen vornehmen will, so wird er gewiß berechnen, ob die Auslagen sich rentiren. Eben so ist es bei dem Fabrikbesitzer, meine Herren. Die preußischen Fabrikinhaber, wenn sie mit dem Auslande, mit den Engländern, Franzosen, Belgiern, konkurriren wollen,

so müssen sie Ersatz im Arbeitslohn suchen. Mein Vorschlag geht dahin . . . . . .

(Ruf auf Tagesordnung.)

Ich habe nur wenige Worte noch zu sagen. Die Lage unserer Gegend ist höchst betrübend, und deshalb glaube ich, daß es mir als Vertreter der dortigen Gegend wohl gestattet sey, die Lage darzustellen. Mein Vorschlag geht dahin, den Herrn Marschall zu bitten, die Eingabe, welche ich ihm übergebe, bald möglichst einem Ausschusse zu überreichen, und meine zweite Absicht geht dahin, daß man sich in den rheinischen Fabrik-Distrikten überzeuge, daß ihre Wünsche recht bald in Berathung genommen werden. Mein Antrag geht dahin, daß Se. Majestät geruhen möge, zu bestimmen, daß für diejenigen Baumwollenwaaren, welche nach dem Auslande gehen, der bezahlte Zoll auf Twiste zurückvergütet werde. Es ist von keinem Opfer die Rede, sondern nur von der Rückerstattung des auf den Urstoff bezahlten Zolles.

Marschall: Ich kann die Versicherung geben, daß ich die Petition sogleich einem Ausschusse überweisen werde. Die Zeit ist bereits so weit abgelaufen, daß es nicht mehr möglich seyn wird, auf den wichtigen Gesetzentwurf, den wir vor uns haben, einzugehen. Ich muß daher bitten, daß die verehrten Herren morgen Vormittag 10 Uhr sich wieder hier versammeln wollen. Der Gegenstand der Tagesordnung würde der Gesetzentwurf seyn, die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen betreffend.

(Schluß der Sitzung nach halb 3 Uhr.)

Sitzung des Vereinigten Landtags am 30. April.

Kurie der drei Stände.

(Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.

Marschall: Es ist von mehreren Seiten gewünscht worden, daß die Aufzählung der Petitions-Anträge, welche eingebracht worden sind, bei Vorlesung des Protokolls nicht wiederholt werden möge, es fragt sich, ob dieser Wunsch ein allgemeiner ist. (Viele Stimmen bejahen dies).

(Das Protokoll wird angenommen.)

Abg. Mohr fragt an, ob die Frist für die Einbringung von Petitionen, welche von Sr. Majestät dem Könige bis 1. Mai d. J. verlängert worden ist, mit dem heutigen Tage aufhört oder noch bis morgen offen steht.

Marschall: Ich verstehe die Allerhöchste Willensmeinung so, daß Petitionen noch bis morgen Abend angenommen werden können.

Es sind in den Abtheilungen noch einige Veränderungen vorgenommen. Der Herr Abgeordnete Kirberg hat erklärt, für einige Zeit verhindert zu seyn, den Berathungen der vierten Abtheilung beizuwohnen und gewünscht, daß für ihn ein Stellvertreter ernannt werde; ich ernenne dazu den Abgeordneten Röchling. Die Direktoren der sechsten und siebenten Abtheilung haben um Verstärkung der Arbeitskräfte gebeten. Ich ernenne für die sechste Abtheilung den Herrn Landrath von Lavergne-Peguilhen aus Kunzkeim und für die siebente Abtheilung den Abgeordneten Reitsch.

Es sind noch folgende Petitions-Anträge eingekommen und vertheilt worden.

Verzeichniß
der in der Sitzung vom 30. April d. J. den betreffenden Abtheilungen überwiesenen Petitions-Anträge.

Antrag des Abg. Richter, die Verweigerung von Konzessionen für Eisenbahn-Restaurationen betreffend 6. Abth.

Antrag des Abg. Biesing, die Aussicht auf Pension für die dienstuntauglich gewordenen Steuer-Empfänger des linken Rhein-Ufers betreffend 8. Abth.

Antrag des Abg. Wächter auf Ausdehnung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens 5. Abth.

Antrag des Abg. Krause aus Wachsdorf auf vollständige Entschädigung durch die Jagdberechtigten für allen Wildschaden 8. Abth.

Antrag des Abg. Küpker auf eine an des Königs Majestät wegen Erlassung eines Feld- und Flur-Pfändegesetzes zu richtende Petition 8. Abth.

Antrag des Abg. Grafen von Schwerin, betreffend die Anerkennung rechtlicher Bedenken, als weitere Ausführung der in der Adresse an Se. Majestät den König darüber enthaltenen Andeutungen und gemachten Vorbehalte, sowie Aussetzung der Wahl des Ausschusses und der Staatsschulden-Deputation 4. Abth.

Antrag des Abg. Germershausen auf Andringung einer Petition auf Vorlegung des Entwurfs der neuen Wechsel-Ordnung zur Berathung des Vereinigten Landtages 6. Abth.

Antrag des Abg. Seulen, bei dem momentanen Nothstande durch Bewilligung angemessener Prämien aus Staats-Fonds in den Gemeinden den Angriff von gemeinnützigen Unternehmungen zu wecken und zu fördern 6. Abth.

Antrag der Abgg. Plange, Deimel und Bergenthal auf Entbindung von den Frohnden zum Schnee-Aufschlagen auf Chausseen 8. Abth.

Antrag des Abg. Timm wegen Aufhebung der allgemeinen Landes-Visitation 8. Abth.

Antrag des Abg. Donimierski, betreffend die Aufhebung der Patrimonialgerichte, des eximirten Gerichtsstandes und die Einrichtung kollegialischer Kreisgerichte 5. Abth.

Antrag des Abg. von Olfers auf Verwendung der hohen Stände-Versammlung behufs Erlaß eines eigenen Handelsgesetzbuches 6. Abth.

Antrag des Abg. Mehls auf Gewährung der Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Sitzungen 5. Abth.

Antrag des Abg. Büning wegen gleichmäßiger Vertheilung der Grundsteuer auf die ganze Monarchie 7. Abth.

Antrag des Abg. Grafen von Frankenberg auf Ergreifung von vorsorgenden Maßregeln, einem ähnlichen allgemeinen Nothstande für das Jahr 1848 vorzubeugen 6. Abth.

Antrag des Abg. Farthoefer auf Ablösung handwerksmäßiger Leistungen 6. Abth.

Antrag des Abg. Krause, daß den Landgemeinden gestattet werde, mit mehr als drei Mitgliedern am Kreistage vertreten zu werden, so wie daß die Verhandlungen desselben in den Kreisblättern veröffentlicht und die Kreis-Kommunal-Geldrechnung den Kreis-Insassen mitgetheilt werde 4. Abth.

Antrag des Abg. von Eynern auf schleunige Berufung eines Zoll-Kongresses, unter Zuziehung von Sachverständigen, behufs Revision des Tarifs und Beseitigung der Nachtheile, welche aus den jüngsten Zollbestimmungen über Baumwollen- und Leinengarn erwachsen sind 6. Abth.

Antrag des Abg. Häffer auf Revision des Zoll-Tarifs 6. Abth.

Antrag des Abg. Germershausen auf Andringung einer Petition Seitens des Vereinigten Landtags auf Vorlegung und Emanation der neuen Konkurs-Ordnung 6. Abth.

Antrag des Abg. Grunau aus Elbing wegen Aufhebung des Salz-Monopols 7. Abth.

Antrag des Abg. Bürgermeister Schmidt, das Schiedsmann-Institut betreffend 5. Abth.

Antrag des Abg. Uhlemann auf Ausdehnung der Handels-Gerichte für die Provinzial-Städte und das platte Land 6. Abth.

Antrag des Abg. Richter aus Oppeln auf Errichtung und Bildung von Handels-Corporationen, so wie wegen Anwendung der im Titel VIII. §§. 162—167 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Prüfungs-Behörden für Kaufleute und Lehrlinge in den Provinzial-Städten der Monarchie 6. Abth.

Antrag des Abg. Wenghoffer, daß den Städten der östlichen Provinzen, die anerkannt ein zu hohes Servis-Kontingent zur Staats-Kasse zahlen müssen, vorläufig und bis zur Regulirung der allgemeinen Grundsteuer ein verhältnißmäßiger Steuer-Erlaß oder Stundung vom Staate bewilligt werde und ihnen später für die verflossene Zeit eine verhältnißmäßige Entschädigung wird 7. Abth.

Antrag des Abg. von Heyden-Cartlow auf Erlaß eines Gesetzes, wonach jede direkte Importation aus dem außereuropäischen Produktions-Lande nach dem Zoll-Verein auf Zoll-Vereins- oder diesen gleichgestellten Schiffen — wenn auch über einen Nordsee-Hafen zwischen Schelde und Elbe eingehend, eine Zoll-Vergünstigung von 20 pCt. genießen soll 6. Abth.

Antrag des Abg. Grafen von Fürstenberg-Stammheim wegen der Fürsorge für das preußische Militär katholischer Konfession in Bezug auf die Ausübung ihrer Religion 8. Abth.

Antrag des Abg. Schneider aus Schönedeck auf Redefreiheit und das Recht, sich zu versammeln 5. Abth.

Antrag des Abg. Schneider aus Schönedeck auf Preßfreiheit und Vollziehung der Bestimmung des 18. Artikels der deutschen Bundesakte 5. Abth.

Antrag des Abg. von Borries, die Herstellung eines besonderen Ständehauses für den Vereinigten Landtag betreffend 4. Abth.

Antrag desselben Abg., die nothwendige Reform des Zoll-Tarifs betreffend 6. Abth.

Antrag des Abg. Welter auf Vereinfachung des Hypothekenwesens 5. Abth.

Antrag des Abg. Grafen von Merveldt auf ein Verbot der ferneren Bewegung Deutsch- oder Christ-Katholiken seitens der Dissidenten 8. Abth.

Antrag des Abg. von Thadden gegen Mißbrauch der Anonymität der Presse im Zusammenhang mit zu gewährender größerer Preßfreiheit 5. Abth.

Antrag des Abg. Meyer aus Südhemmern, den baldigen Erlaß eines Gesetzes über die Strom- und Uferpolizei der öffentlichen Ströme und Flüsse betreffend 8. Abth.

Antrag des Abg. Diergardt, die Rückvergütung des Twist-Zolls bei der Ausfuhr von Baumwollenwaaren betreffend 6. Abth.

Ich ersuche den Herrn Sekretär, eine Mittheilung des Herrn Landtags-Kommissars vorzulesen. (Dieselbe betrifft eine Benachrichtigung, daß des Kriegsministers v. Boyen Excellenz durch die Generale von Reyher und von Cosel vertreten werden dürfe.)

Abg. von Bardeleben: Meine Herren, zur Erläuterung des von mir gestern gemachten Antrages in Bezug auf den Grafen von Reichenbach muß ich noch einige Bemerkungen machen. Ich habe ausgesprochen, daß in der ersten Kriminal-Untersuchung das Erkenntniß bereits erfolgt sey, was jedoch der Herr Justizminister bestritten hat. Ich habe mich nun bei Personen erkundigt, die mir früher bereits Mittheilung gemacht hatten, sie haben mir allerdings den Beweis für diese Behauptung nicht führen können, ich muß also annehmen und stimme unbedingt dafür, daß die Behauptung des Herrn Justizministers richtig sey, nehme auch meine desfallsige Aeußerung zurück. Ich muß jedoch auch auf den Grund einer gedruckten Mittheilung, die der Graf von Reichenbach an mehrere Mitglieder der Versammlung übergeben hat, bemerken, daß er trotz der Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung von seinen Wählern für unbescholten gehalten wird (liest die betreffende Stelle vor), hiernach kommt es nicht darauf an, ob bereits ein Erkenntniß erfolgt ist oder nicht. Mir scheint es, daß die Wahl, bevor ein Erkenntniß ergangen war, unter keinen Umständen hätte dürfen annullirt werden. Das ist es, was ich vor der Versammlung aussprechen zu dürfen gewünscht habe, und ich trage darauf an, daß die Angelegenheit beschleunigt werden möge.

Abg. von Donimierski: Meine Herren, wir können wohl der Ueberzeugung seyn, daß das Land auf wenige unserer Verhandlungen mit so vieler Theilnahme hinblickt, als auf die letzte, betreffend die Abhülfe des Nothstandes. Wir gehen zu neuen Arbeiten über und werden nicht so leicht auf diesen Gegenstand zurückkommen. Dies kann im Lande die beunruhigende Ansicht verbreiten, daß der Landtag diese Angelegenheit für beseitigt halte. Wir müssen gestehen, daß die beschlossenen Maßregeln zwar etwas, aber nur wenig zur Linderung der Nothstände beitragen werden. Die Noth herrscht vorzüglich in den arbeitenden Klassen, weil die Arbeitslöhne mit den Preisen der Lebensmittel nicht im richtigen Verhältnisse stehen, dazu kommt, daß die Arbeiter keine Gelegenheit zum Verdienst finden. Ich habe die Nachricht erhalten, daß von einer öffentlichen Arbeit gegen 200 Menschen theils entlassen, theils zurückgewiesen sind. Diese treiben sich schaarenweise herum und erlauben sich Gewaltthätigkeiten. Die Hauptaufgabe ist daher, dafür zu sorgen, daß jeder arbeitsfähige Mensch Gelegenheit zum Verdienst finde. Es liegen Anträge in dieser Beziehung vor, und ich erlaube mir die Bitte an den Herrn Landtags-Marschall zu richten, derselbe möge veranlassen, daß diese sobald als möglich zur Berathung komme, um die erwähnten beunruhigenden Nachrichten im Lande nicht entstehen zu lassen und durch zweckmäßige Maßregeln zur Verhinderung des Nothstandes wirklich beizutragen. (Bravo.)

Marschall: Zur Berathung steht für heute der Entwurf der Verordnung wegen Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen. Ich ersuche den Herrn Grafen von Stosch, den Referenten-Platz einzunehmen.

Graf von Stosch: Die allerhöchste Proposition, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen, ist von der 3ten Abtheilung begutachtet worden. Das Gesetz enthält erweiterte Zugeständnisse und Begränzungen der ständischen Befugnisse und darf jedenfalls als wichtig, einflußreich und inhaltschwer angesehen werden. Das Gutachten selbst lautet wie folgt:

Gutachten
der
dritten Abtheilung der drei Stände des Vereinigten Landtages,
die
Allerhöchste Proposition,
den Entwurf einer Verordnung, die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen betreffend.

Referent:
Abgeordneter Graf Stosch.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf ist dahin gerichtet, theils eine Lücke der vaterländischen Gesetzgebung zu ergänzen, theils bei eintretender Infragestellung eines der höchsten menschlichen Güter — des unbescholtenen Rufes, — sowohl die Rechte des Betroffenen, als das Interesse der betheiligten ständischen Versammlungen, möglichst wahren zu wollen.

Die ständischen Gesetze vom 1. Juli 1823 und vom 27. März 1824 stellen §. 5 für alle Stände den „unbescholtenen Ruf" als Bedingung der Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten auf. Ferner erklären die Kreis-Ordnungen den „unbescholtenen Ruf" zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen bei allen Ständen und gestatteten Vertretern für unerläßlich. Nicht minder bestimmt das Gesetz vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats §. 1: daß nur Personen von „unbescholtenem Rufe" befähigt seyn sollen, für sich oder für Andere die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben, oder in ihrem Namen ausüben zu lassen.

Wenn demzufolge unbescholtener Ruf sowohl für Provinzial-Landtage als für die Theilnehmer an den Kreistagen und bei der Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats bedingend wird; so fehlten zeither theils gesetzliche Kriterien über die Wesenheit bescholtenen Rufes, theils blieb die Zuständigkeit des bezüglichen Urtheils meist fraglich, so daß Zweifel unabweislich eintreten und zur Sprache kommen mußten.

Ueber das Verfahren, welches in Betreff der Ausschließung bescholtener Mitglieder auf dem Provinzial-Landtage zu beachten, fehlte es an jeder gesetzlichen Bestimmung; und in Ermangelung derselben ward zeither angenommen: daß es dem Landtags-Kommissarius, als mit der Ausführung und Aufrechthaltung der ständischen Gesetze beauftragten Behörde zustehe, darüber zu entscheiden, ob der Ruf des betreffenden Landtags-Abgeordneten insoweit als bescholten zu erachten, daß von seiner Einberufung Abstand zu nehmen und an seiner Statt der für ihn erwählte Stellvertreter einzuberufen sei.

In den wenigen Fällen, wo diese Befugniß zur Anwendung gekommen, ist stets der Grundsatz angenommen worden, daß dem Abgeordneten im Sinne ständischer Gesetze die Unbescholtenheit des Rufes mangele, wenn derselbe eines Vergehens, welches in ehrloser Gesinnung wurzelt, angeschuldigt und deshalb zur richterlichen Untersuchung gezogen war; und daß seine Qualität als Landtags-Abgeordneter so lange ruhen müsse, bis er von dieser Anschuldigung durch ein ihn freisprechendes Erkenntniß gereinigt worden sei.

Endlich fehlte es an einer Bestimmung, wie es zu halten, wenn ein bereits versammelter Landtag eines seiner Mitglieder wegen bescholtenen Rufes auszuschließen sich veranlaßt finden könnte (welcher Fall jedoch zeither nicht eingetreten), und mußte solchem gleichfalls vorgesehen werden.

Bezüglich der Ausschließung bescholtener Personen aus den Kreis-Versammlungen schreiben die Kreis-Ordnungen ein verschiedenes Verfahren vor. Die Kreis-Ordnungen für die Provinzen Brandenburg und Pommern (vom 17. August 1825), für Preußen (vom 17. März 1828) und für Posen (vom 20. Dezember 1828) stellen §. 6 (sub c.) ausdrücklich fest:

„Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Ober-Präsidenten von dem Staats-Ministerium zu entscheiden."

Die Kreis-Ordnung für Sachsen (vom 17. Mai 1827) enthält keine Bestimmung, wie es zu halten, wenn die Unbescholtenheit eines Kreistags-Mitgliedes in Zweifel gezogen wird. Dagegen stellen die schlesische (vom 2. Juni 1827) die rheinische und die westfälische Kreis-Ordnung (vom 13. Juli 1827), §. 7 ausdrücklich fest:

„Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft oder den Vertreter eines solchen betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besonderen Konvente durch Stimmenmehrheit von $^2/_3$ der Anwesenden darüber zu entscheiden und, falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufes ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen.

Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen, so ertheilen die Deputirten der Ritterschaft beim Provinzial-Landtage die Entscheidung in der zweiten und letzten Instanz."

Die Kreis-Ordnung für Schlesien reiht noch an:

„Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistags-Abgeordneten der Städte oder des Bauernstandes in Zweifel gezogen, so ist solches in erster Instanz zur Entscheidung des Magistrats, der Stadtverordneten oder der Bezirkswähler zu bringen, von denen die Wahl ausgegangen ist, und bei derselben auf die Wahl eines anderen Deputirten anzutragen; die Entscheidung in zweiter Instanz gebührt hier ebenfalls den Landtags-Mitgliedern desjenigen der beiden Stände, zu welchem der betreffende Kreistags-Abgeordnete gehört."

Wenn endlich in dem Gesetz vom 8. Mai 1837 bestimmt wird: daß nur Personen von unbescholtenem Rufe fähig seyn sollen, für sich und für Andere die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben oder in ihrem Namen ausüben zu lassen, so verweist dies Gesetz, §. 2, in Hinsicht des unbescholtenen Rufes allgemein auf „vorhandene besondere Verordnungen" hin.

(Fortsetzung in der Beilage.)